

Verordnung über die Fischerei (FiV)

Änderung vom 16.10.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 215.341.2 | **923.111**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [923.111](#) Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995 (FiV) (Stand 01.11.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Folgende Bergseen sind Patentgewässer:

4. **(geändert)** Mattenalpsee mit Chammlibach,

⁴ Folgender weiterer Gewässerabschnitt ist ein Patentgewässer:

1. Zihlkanal.

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2

¹ Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit gemischtem Fischbestand sind Patentgewässer:

5. **(geändert)** Zihl (bei Nidau).

6. *Aufgehoben.*

² Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit vorwiegendem Edelfischbestand sind Patentgewässer:

17. **(geändert)** Schüss, einschliesslich Biel-Schüss und Madretsch-Schüss in der Stadt Biel,

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist zum Abschluss von Verträgen mit den Grenzkantonen berechtigt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gebühren für Angelfischerpatente, Jugend- und Ausbildungskarten sowie Berufsfischerpatente entsprechen den Ansätzen gemäss Artikel 38 und 40 FiG.

⁴ Als Auszubildende der Alterskategorie gemäss Artikel 34 Absatz 4 FiG gelten Personen, die eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II (namentlich Berufslehre oder Gymnasium) oder auf der Tertiärstufe (namentlich höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität) absolvieren.

Titel nach Art. 9 (neu)**3a Hegearbeit und Hegebeitrag****Art. 9a (neu)****Hegearbeit**

¹ Als Hegearbeit gemäss Artikel 43a Absatz 1 FiG gelten freiwillige Arbeiten an Regalgewässern. Darunter fallen insbesondere

- a Arbeiten zur Aufwertung der Gewässerlebensräume,
- b fischereiliche Bewirtschaftungsmassnahmen im Rahmen des kantonalen Besatzplans,
- c die Fischereiaufsicht,
- d Gewässerschutzmassnahmen und Arbeiten in Notsituationen (z. B. Notabfischungen),
- e die Durchführung von fischereilichen Grund- und Weiterbildungskursen oder
- f Informations- und Kommunikationsarbeiten zu fisch- und gewässerbezogenen Themen.

² Die Hegearbeit ist persönlich zu leisten.

Art. 9b (neu)**Hegebeitrag**

¹ Der jährliche Hegebeitrag gemäss Artikel 43a Absatz 3 FiG beträgt 50 Franken.

² Er ist beim Erwerb des Angelfischerpatents gemäss Artikel 6 zu entrichten.

³ Von der Bezahlung des Hegebeitrags gemäss Absatz 1 ist befreit, wer

- a Mitglied des Bernisch Kantonalen Fischerei-Verbands BKFV ist,
- b Mitglied eines Vereins ist, dessen Leistungsnachweissystem betreffend Hegearbeit vom Fischereiinspektorat vor der jeweiligen Patentausgabesaison genehmigt worden ist,
- c Pächterin oder Pächter eines Regalgewässers ist,
- d vom Fischereiinspektorat beauftragt wird, Hegearbeit auszuführen,
- e Inhaberin oder Inhaber eines Gratispatents gemäss Artikel 38 Absatz 4 FiG ist.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Notarbeiten im Sinne von Artikel 7 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989¹⁾ bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Örtliche und zeitliche Beschränkung der Wassersportaktivitäten (Überschrift geändert)

¹ Wassersportaktivitäten sind überall erlaubt mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgeführten Gewässer und Gewässerabschnitte.

² Wassersportaktivitäten sind in der Zeit vom 16. April bis 30. September jeweils von 09.00 Uhr (frühestes Einwassern) bis 19.00 Uhr (spätestes Auswassern) erlaubt. Canyoning ist bis am 31. Oktober erlaubt. Vorbehalten bleiben abweichende jahreszeitliche Bestimmungen gemäss Anhang 2.

Art. 11a (neu)

Schwimmsport und Schifffahrt

¹ Der Schwimmsport unterliegt keinen Beschränkungen.

² Für die Ausübung von Wassersportaktivitäten, die der Schifffahrtsgesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.

Art. 11b (neu)

Beschränkung der Wassersportaktivitäten zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren

¹⁾ BSG 751.111.1

¹ Sind Gewässer oder Gewässerabschnitte unmittelbar gefährdet, kann das Fischereinspektorat die nötigen Massnahmen zur Beschränkung der Wassersportaktivitäten mittels Allgemeinverfügung anordnen und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen.

Art. 13 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben

a **(geändert)** abweichende Fangvorschriften der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für Gewässer mit bedeutenden Beständen an nachtaktiven Arten von Fischen und Krebsen,

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Zuständigkeit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstaben e bis u FiG berechtigt.

Titel nach Art. T1-1

A1 (aufgehoben)

Art. A1-0

Aufgehoben.

Art. A1-1

Aufgehoben.

Art. A1-2

Aufgehoben.

Art. A1-3

Aufgehoben.

Art. A1-4

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 02: Anhang 2 zu Artikel 11 (neu)

II.

Der Erlass [215.341.2](#) Kantonale Geoinformationsverordnung vom 11.11.2015 (KGeoIV) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 2: zu Artikel 2 Absatz 2 (**geändert**)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ■